

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 255.

Dienstag, den 12. September.

1843.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt
den 25. September
mit dem 14. October.

und endigt

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsllocs wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 17. Juli 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Hiermit werden sämtliche Königl. Reichs-Procuration, Ministerial- und Facultäts-Stipendiaten, welche Medicin studieren aufgefordert,

den dreizehnten September 1843,

welcher zur Abhaltung der zweiten halbjährigen Prüfung pr. term. Crucis 1843 angesetzt worden ist, Nachmittags um 2 Uhr in dem medicirischen Auditorium Nr. 7 im Augusteum, Behufs der abzuhaltenden Prüfung sich einzufinden.

Zugleich wird die genaue Beobachtung der Vorschriften der Stipendiaten-Ordnung vom 17. Juli 1843 in Erinnerung gebracht und haben diejenigen, welche denselben nachzukommen unterlassen, die etwaigen Nachtheile sich selbst zuzuschreiben.

Leipzig, den 23. August 1843.

Die medicinische Facultät daselbst.

D. Johann Christian August Heinroth, d. Z. Dechant der medic. Facultät.

Eine Erbauungstunde an unserem Constitutionsfeste.*)

Wir sehnten uns, dem Höchsten auch unsern Dank an unserm diesjährigen Constitutionsfeste mit unsern Mitchristen darzubringen im Hause des Herrn und suchten den Weg zu heiliger Stätte. Da sahen wir festlich gekleidete muntere Knaben und Mädchen an unserm Schlosse vorbeigehen und der stillen Schulgasse zu. Wir folgten denselben und hörten, daß

sie auch eine feierliche Morgenstunde am Feste des Vaterlandes in ihrer Freischule feiern wollten. Wir waren begierig, was hier zur Erbauung geboten wurde, traten in den einfachen Bettsaal, der bald mit muntern Kindern angefüllt war, auf denen unser Auge mit Wohlgefallen ruhte. Was uns geboten wurde, erbaute uns; es war ein Wort, das gewiß auf die anwesenden Kinder tiefen Eindruck machte, und für das wir, und gewiß alle die erwachsenen Christen, die mit uns zugegen waren, dem würdigen Herrn Lehrer, der da sprach, im Geiste

*) Aus nachstehendem Aufsatze erfährt die Redaction: zu ihrer Freude, daß sie im Montagsblatte etwas Ungenügendes berichtet, wenn sie gerühmt hat, daß das Constitutionsfest in der Bürgerschule gefeiert werde. Gern setzt sie nun hinzu, daß diese Feier in gleicher Weise auch in der Stadtfreischule begangen wird.

A. d. R.

*) Anm. Wie wir hörten, feiert die Freischule jeden dem Vaterlande wichtigen Tag auch ohne laute Bekanntmachung mit ihren Schülern auf geeignete und verständliche Weise.